

## IX.

## Die nördlichen Inseln.

Die folgenden Ausführungen beruhen nicht mehr auf eigener Wahrnehmung des Referenten, sondern auf Mitteilungen, die er eingeholt hat, und beziehen sich auf einige Inseln, die zu besuchen die Zeit nicht reichlich. Was zunächst die Insel Urbe anbelangt, so stammen die zunächstfolgenden Daten von einem in Castelnovo domizilierenden Grundbesitzer. Nach seiner Ansicht verschwindet auf dieser Insel allmählich das Kolonat, und zwar Hand in Hand mit der Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung. In einigen Ortschaften haben sich die Kolonen bereits vollkommen losgekauft. Wir müssen zwei Arten von Kolonatsverträgen unterscheiden, je nachdem es sich um einen ganzen Gutskomplex oder nur um ein einzelnes Grundstück handelt. Die ersteren Verträge dauern so lange, als die Pflanze dauert, das heißt, wenn verschiedene Kulturen vorkommen, so lange die Rebe Frucht trägt, wobei aber die Nachpflanzung einzelner Reben ausdrücklich gestattet ist und den Vertrag verlängert. Solche Verträge setzen sich regelmäßig durch viele Generationen fort, da Kündigungen wegen Vernachlässigung der Arbeit oder wegen Veruntreuung fast nicht vorkommen. Für Teilung und Verkauf der Kolonatsrechte ist die Zustimmung des Grundbesitzers erforderlich. Der Kolone muß die Hälfte des Produktes abgeben und für den Baugrund, auf dem er sich ein Haus gebaut hat, das als Melioration gilt, eine Reihe von sogenannten Regalien leisten. Das Produkt muß in das Haus des Herrn gebracht werden. Den Tag der Weinlese bestimmt der Herr. Die Meliorationen werden meist nach der Quote vergütet und in der Regel auch die Mauern einbezogen. Leistungen an Schwefel und dergleichen von Seiten der Herren kommen vor. Bei Neuanpflanzungen ganzer Weinberge zahlt der Herr heute 30 bis 45 K pro Mina (570 Quadratmeter); ist die Kultur dann im Zuge, so gibt der Herr den Dünger, den Schwefel und den Kupfervitriol.

Wenn es sich nur um ein einzelnes Grundstück handelt, so liefert der Kolone für jede Parzelle ohne Rücksicht auf deren Größe 33 Liter von der Ernte, der Rest wird dann in verschiedenen Quotenverhältnissen geteilt. Handelt es sich um ein Stück Ackerfeldes, so dauert der Vertrag nur ein Jahr und wird derselbe auch nicht in das Grundbuch eingetragen. Unter Anlage O wird die Beantwortung des Fragebogens L beigefügt, aus welcher sich eine Reihe von Einzelheiten ergibt, die für den Vertrag im konkreten Falle von Wichtigkeit, für die Zwecke dieses Berichtes aber nebensächlich sind. Einige Widersprüche gegenüber dem Gesagten erklären sich wohl aus der Verschiedenheit der Auskunftsperson und daraus, daß in verschiedenen Gemeinden verschiedene Verhältnisse bestehen. Den Typus eines Vertrages schließe ich gleichfalls bei.

Auf der Insel Pago herrscht eine sehr starke Tendenz, das Kolonat abzulösen. Es liegen auch bereits den Behörden einschlägige Gesuche um Subventionen von Seiten der Regierung vor. Je nach den Gemeinden sind die Kolonen zum Teil auch nebenbei Haus- und Grundbesitzer oder nicht; haben sie kein Haus, so müssen sie es mit eigenen Mitteln erbauen, ohne daß sie in der Regel für die Benutzung der Bauarea eine besondere Leistung zu entrichten hätten. Neben dem Weinbau tritt der Getreidebau immer mehr hervor. Die Meliorationen werden, und zwar, wie es scheint, meist im vollen Betrage mit Einschluß der Mauern und Häuser vergütet. Über sie steht dem Kolonen das unbedingte Verfügungsrecht zu. Das Quotenverhältnis schwankt außerordentlich, so daß der Herr zwischen ein Viertel und ein Zehntel des Ertrages erhält. Die Steuer wird nach der Quote getragen, in manchen Fällen aber gibt der Kolone an Stelle seines Anteiles ein Zehntel der Ernte. Er muß die Dominikalabgabe unentgeltlich an den vertragsmäßig bestimmten Ort bringen. Eine Unterstützung für den Anbau gewährt der Herr niemals, nicht einmal beim Anpflanzen der amerikanischen Reben, worin eine große Härte zu erblicken ist. Die Anpflanzung amerikanischer Reben sollte in viel weitergehendem Maße unterstützt werden als dies bisher geschehen ist, um so mehr als diese Operation mit schweren Mühen und großen Kosten verbunden ist. Aus der Beantwortung des Fragepunktes 39 (Anlage P) ergibt sich, wie in den Grundbüchern die Kolonatsverträge eingetragen werden. Im einzelnen gibt die Beantwortung der Frage 47 ausführlich Auskunft. Aus eben diesem Berichte P, dem auch das Muster eines Pachtvertrages beigefügt ist, ergibt sich überdies wohl auch die unbedingte Notwendigkeit, eine Regelung